

**1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Dahme über eine
Veränderungssperre
für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 18**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 14 Absatz 1 und Absatz 2, 16 und 17 Absatz 1 und Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme vom 22.07.2021 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Dahme über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Der § 3 Nr. 2 „Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre“ der Satzung der Gemeinde Dahme über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 vom 23.09.2019 (öffentlich bekannt gemacht in den Lübecker Nachrichten am 27.09.2019) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, jedoch spätestens mit Ablauf des 27.09.2022.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Dahme über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahme, den 25.08.2021

(LS) Gemeinde Dahme - Der Bürgermeister - gez. Dieter Knoll